Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3145

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5220/65

Bonn, den 4. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — III. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — III. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	In der Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) wird in der Anmerkung 4 (Dornhaie usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „3000 t" geändert in „4000 t".								
2	Die Tarifnr. 08.12 (Früchte usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".								
	b) Die bisherige Anmerkung (Aprikosen usw.) wird Anmerkung 1.								
	c) Folgende neue Anmerkungen werden angefügt:								
	2. Pflaumen des Abs. C, vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965	1,3	11	10,4	1,3	4	11	10,4	4
	3. Pflaumen des Abs C, 5700 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	7,7	—	—	4	11	10,4	4

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
3	In der Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:								
	9. Roter Naturwein aus Absatz B-I-b-2, B-II-b-2 und B-III-b-2-d, in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt, mit einem Gehalt an Alkohol von mindestens 95 g und höchstens 140 g und einem Gehalt an zuckerfreiem Extrakt von mindestens 28 g in 1 l, wenn er ordnungsgemäß mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) entweder bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung verschnitten wird, vom 1. Januar 1965 bis 30. November 1965:								
	a) Roter Naturwein aus Absatz B-I-b-2....	frei	25,50	—	frei	10,50	25,50	—	25,50
	b) Roter Naturwein aus Absatz B-II-b-2 ..	frei	27,90	—	frei	10,50	27,90	—	27,90
	c) Roter Naturwein aus Absatz B-III-b-2-d	frei	31,50	—	frei	10,50	31,50	—	31,50
	10. Roter Naturwein aus Absatz B-I-b-2, B-II-b-2 und B-III-b-2-d, in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt, mit einem Gehalt an Alkohol von mindestens 95 g und höchstens 140 g und einem Gehalt an zuckerfreiem Extrakt von mindestens 28 g in 1 l, 110 000 hl vom 1. Januar 1965 bis 30. November 1965, wenn er ordnungs-								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l
							allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
(3)	gemäß mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) entweder bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung verschnitten wird:								
	a) Roter Naturwein aus Absatz B - I - b - 2	—	23,24	—	—	10,50	25,50	—	25,50
	b) Roter Naturwein aus Absatz B - II - b - 2 ..	—	24,44	—	—	10,50	27,90	—	27,90
	c) Roter Naturwein aus Absatz B - III - b - 2 - d	—	26,24	—	—	10,50	31,50	—	31,50
		Zollsatz % des Wertes				regelmäßiger Zollsatz % des Wertes			
4	In der Tarifnr. 45.01 (Naturkork, unbearbeitet usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 45.01, 55 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	0,5	—	0,5	frei	a) 1,5 b) 2,4	—	a) 1,5 b) 2,4

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 18. Dezember 1963 [1]) der Bundesrepublik ein Zollkontingent für die Einfuhr von Dornhaien aus Nicht-EWG-Ländern in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. März 1965 in Höhe von 3000 t zu einem Zollsatz von 3 % des Wertes gewährt.

Hinweis auf die Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 4. März 1964 [2]).

(2) Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß die Menge von 3000 t für die Versorgung der Bundesrepublik mit frischem Dornhai nicht ausreicht. Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG deshalb mit Entscheidung vom 25. Januar 1965 [3]) dieses Zollkontingent um 1000 t auf 4000 t erhöht.

Zu Nr. 2 bis 4

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidungen vom 22. Dezember 1964 [4]) der Bundesrepublik die nachstehend aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern gewährt:

1. Pflaumen, getrocknet
   der Tarifnr. 08.12 - C
   5700 t
   im Kalenderjahr 1965
   Zollsatz: 7,7 % des Wertes,
2. Verschnittrotwein
   aus Tarifnr. 22.05 - B
   110 000 hl
   in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. November 1965

   Zollsatz: a) aus Tarifnr. 22.05 - B - I - b - 2
   = 23,24 DM/100 l

   b) aus Tarifnr. 22.05 - B - II - b - 2
   = 24,44 DM/100 l

   c) aus Tarifnr. 22.05 - B - III - b - 2 - d
   = 26,24 DM/100 l,
3. Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl
   der Tarifnr. 45.01
   55 000 t
   im Kalenderjahr 1965
   Zollsatz: 0,5 % des Wertes.

(2) Für diese Waren sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente oder Kontingente zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet worden. Die Bundesregierung hat auch für das Jahr 1965 Zollkontingente beantragt, um Preiserhöhungen zu vermeiden.

(3) Nach Artikel 1 Abs.2 der entsprechenden Entscheidung der Kommission der EWG darf das Zollkontingent für getrocknete Plaumen (Absatz 1 Nr. 1) nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik bei der Einfuhr von getrockneten Pflaumen aus EWG-Mitgliedstaaten einen Binnen-Zollsatz von höchstens 1,3 % des Wertes anwendet. Der Binnen-Zollsatz wird deshalb bis auf 1,3 % des Wertes ausgesetzt.

Für getrocknete Pflaumen der Tarifnr. 08.12 - C wird gegenüber Griechenland der Binnen-Zollsatz angewendet. Der in Spalte 6 des Deutschen Zolltarifs 1965 als Griechenland-Zollsatz wiedergegebene Binnen-Zollsatz von 4 % des Wertes ist deshalb ebenfalls in 1,3 % des Wertes zu ändern.

(4) Nach Artikel 1 Abs. 2 der entsprechenden Entscheidung der Kommission der EWG darf das Zollkontingent für Verschnittrotwein (Absatz 1 Nr. 2) nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik vom 1. Januar 1965 bis zur Erschöpfung dieses Zollkontingents oder bis zum 30. November 1965 für Verschnittrotwein mit Ursprung in EWG-Mitgliedstaaten oder in Griechenland, der unmittelbar aus dem Ursprungsland in die Bundesrepublik eingeführt wird, Zollfreiheit gewährt.

Die betreffenden Binnen- und Griechenland-Zollsätze werden deshalb für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. November 1965 vollständig ausgesetzt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 128

[2]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 205

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 407

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 205/208/211